

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Ingrid Hönlinger, Britta Haßelmann, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28 Absatz 1 – Kommunales Ausländerwahlrecht)**

#### **A. Problem**

Es ist nach wie vor dringend erforderlich, die Integration aller hier wohnenden ausländischen Bürgerinnen und Bürger durch die dem demokratischen Prinzip entsprechende Einräumung des Kommunalwahlrechtes zu fördern.

#### **B. Lösung**

Durch Änderung von Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sollen diejenigen hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, nach Maßgabe von Landesrecht bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden wahlberechtigt und wählbar sein. Zudem soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Einräumung des Wahlrechtes ebenfalls das Abstimmungsrecht auf kommunaler Ebene beinhaltet.

Der Gesetzentwurf entspricht sinngemäß der vom Bundesrat am 26. September 1997 (Bundesratsdrucksache 515/97 (Beschluss)) beschlossenen Fassung, die der Deutsche Bundestag wegen des Ablaufs der 13. Legislaturperiode nicht beraten hat. Das Land Rheinland-Pfalz hatte einen entsprechenden Gesetzentwurf in der 16. Legislaturperiode in den Bundesrat eingebracht (Bundesratsdrucksache 623/07). Es ist daher davon auszugehen, dass der Lösungsansatz auf weitgehende Zustimmung trifft.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keine unmittelbaren Kosten. Mittelbar entstehen den Kreisen und Gemeinden Kosten infolge der Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

## **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28 Absatz 1 – Kommunales Ausländerwahlrecht)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Grundgesetzes**

In Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Union, sowie Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen und die ihren ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, nach Maßgabe des Landesrechts wahlberechtigt und wählbar. Die nach Satz 3 wahlberechtigten Personen sind auch berechtigt, an Abstimmungen in den Kreisen und Gemeinden teilzunehmen.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## Begründung

Es wird auf die Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat (Bundesratsdrucksache 800/93, S. 97 ff.) sowie die Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/6628) verwiesen.

Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Ziel der Erweiterung des Kommunalwahlrechtes auf Drittstaatsangehörige weiter. Bereits in der letzten Wahlperiode hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hierzu einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingereicht (Bundestagsdrucksache 16/6628). Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD abgelehnt.

Zustimmung für die Einräumung des Kommunalwahlrechtes für Drittstaatsangehörige gibt es auch seitens fachkundiger Experten. So haben in der 16. Wahlperiode im Rahmen der Anhörung im Innenausschuss zu oben genanntem Gesetzentwurf die von den Fraktionen FDP, SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benannten Sachverständigen ein umfassendes Kommunalwahlrecht auch für Drittstaatsangehörige befürwortet. Insbesondere hat der von der SPD-Fraktion benannte Sachverständige, Prof. Dr. Klaus Sieveking, bekräftigt, „dass mit der Einräumung des kommunalen Ausländerwahlrechts die Integrationsbemühungen zu unterstützen sind und das Gebot der Gleichbehandlung einzulösen ist.“ (Ausschussdrucksache 16(4)495 E). In diesem Sinne hat sich auch Dr. Felix Hanschmann vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ausgesprochen und betont, dass die Einführung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts für Unionsbürger und das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament, den vom Bundesverfassungsgericht behaupteten Zusammenhang von Volkssouveränität, Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft widerlegt haben (Ausschussdrucksache 16(4)495 F).

Angesichts der breiten Zustimmung auch von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Verbänden, wie beispielsweise dem DGB, ist die Zeit gekommen, der Benachteiligung von Drittstaatsangehörigen beim Wahlrecht durch eine Ergänzung im Grundgesetz abzuwehren.

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, haben das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Ausländerinnen und Ausländer aus Dritt-

staaten wurde dieses Recht bislang nicht eingeräumt. Dieser Teil unserer Bevölkerung ist also von der politischen Teilhabe ausgeschlossen. Durch dieses Demokratiedefizit dürfen Millionen von Menschen nicht dort wählen, wo sie leben. In Stadtteilen mit hohem Ausländeranteil entstehen so „demokratiefreie“ Zonen. Die Mehrheit wird dort zur Minderheit.

Wenn EU-Bürger, die seit drei Monaten in Deutschland wohnhaft sind, bei Kommunalwahlen wählen dürfen und Drittstaatsangehörige, die seit vierzig Jahren in Deutschland wohnen, nicht wählen dürfen, entspricht das nicht dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden und dem neuen integrationspolitischen, überparteilichen Konsens.

In anderen EU-Ländern ist das Kommunalwahlrecht für Drittstaatsangehörige eine Selbstverständlichkeit, so in Estland, Finnland, Luxemburg, Schweden, Irland, Dänemark, Belgien oder der Niederlande. Dort haben Ausländerinnen und Ausländer, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, das Recht, mitzubestimmen, wenn es um die Angelegenheiten ihrer Kommune geht.

Auch ausländischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern sollten in ihrem Wohnort mitbestimmen dürfen, wie öffentliche Gelder politisch genutzt werden.

Die Migrantinnen und Migranten, die sich dauerhaft in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen haben, sind praktisch und sozial „EU-Inländer“. Der Ausschluss dieses Personenkreises vom kommunalen Wahlrecht stellt eine Diskriminierung bei der Ausübung der politischen Rechte dar und führt zu sozialen und gesellschaftlichen Problemen. Deswegen ist eine Grundgesetzänderung, die eine Beteiligung an den Kommunalwahlen prinzipiell allen Einwohnerinnen und Einwohnern einer Kommune ermöglicht, vorzunehmen.

Der neue Artikel 28 Absatz 1 Satz 4 GG schreibt vor, dass in dem Fall, in dem Ausländerinnen und Ausländern das Kommunalwahlrecht zusteht, diese ebenfalls das Abstimmungsrecht auf kommunaler Ebene besitzen. Damit werden dahingehende Zweifel an der Auslegung des bisherigen Artikels 28 Absatz 1 Satz 3 GG ausgeräumt, ob das Grundgesetz mit der Einräumung des Wahlrechtes für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch die Gewährung des Abstimmungsrechtes auf kommunaler Ebene zuließ.

In den Ländern, in denen keine plebiszitären Elemente auf kommunaler Ebene existieren, findet Satz 4 selbstverständlich keine Anwendung.